

155/AB XXIII. GP

Eingelangt am 07.02.2007

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anfragebeantwortung

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament

1017 Wien

GZ 10.000/0200-III/4a/2006

Wien, 1. Februar 2007

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 192/J-NR/2006 betreffend Übertragungsplan hinsichtlich der Vermögensübertragung von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Innsbruck an die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Medizinischen Universität Innsbruck, die die Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser, Kolleginnen und Kollegen am 14. Dezember 2006 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Keine. Die Kosten für die Erstellung des Sachverständigengutachtens sind von den betroffenen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften zu gleichen Teilen zu tragen (§ 58a Abs. 7 letzter Satz HSG 1998).

Zu Frage 2:

Die Kosten des Gutachtens des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters Dr. Rolf Kapferer haben für die beiden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften insgesamt € 10.800,- betragen.

Zu Frage 3:

Außer der Arbeitszeit der zuständigen Bediensteten fielen Einschaltungskosten im Amtsblatt der Wiener Zeitung in der Höhe von € 290,94 an.

Zu Frage 4:

Die beiden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften haben aus dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht bekannten Gründen bis zum Stichtag 31. Mai 2005 keinen Übertragungsplan vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass zwischen den beiden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften keine Einigung erzielt werden konnte.

Zu Frage 5:

Gemäß § 58a Abs. 7 HSG 1998 war, sollte bis zum 31. Mai 2005 der Bundesministerin oder dem Bundesminister keinen Übertragungsplan vorgelegt werden, von der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eine Sachverständige oder ein Sachverständiger zu bestellen, die oder der einen Vorschlag für einen Übertragungsplan auf Grundlage der Bewertung sämtlicher Aktiva und Passiva bis längstens 30. September 2005 zu erstellen hatte. Bei der Erstellung des Übertragungsplanes durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen handelt sich somit um eine gesetzliche Vorgabe.

Zu Frage 6:

Zwischen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Graz und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Medizinischen Universität Graz ist eine einvernehmliche Regelung getroffen worden. Die Einschaltung eines Sachverständigen war nicht erforderlich.

Zwischen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Wien und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Medizinischen Universität Wien wurde das gleiche Prozedere wie in Innsbruck angewandt.

Zu Frage 7:

In Graz fielen keine Kosten an, das Verfahren in Wien ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 8:

Das zu verteilende Vermögen hat zum Stichtag 30. Juni 2004 insgesamt € 463.174,70 betragen. Davon hat die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften der Medizinischen Universität Innsbruck etwas über 15 %, das sind € 70.003,30 erhalten. Details sind dem beiliegenden Übertragungsplan zu entnehmen (Beilage).

Dieser ist auch unter http://www.bmbwk.gv.at/universitaeten/uw/uni/uplan_oehinnsbr.xml einsehbar ist.

Beilage

Die Bundesministerin:

Dr. Claudia Schmied eh.

DKFM. DR. ROLF KAPFERER

■ WIRTSCHAFTSPRÜFER UND
STEUERBERATER

SALURNER STRASSE 1/4
A-6021 INNSBRUCK

■ TEL: (0512) 58 25 55-14
FAX: (0512) 58 25 55-11
EMAIL:
ROLF.KAPFERER@KAPFERER.CO.AT
HOMEPAGE:
WWW.KAPFERER-PARTNER.AT

**Auf Grund der Stellungnahmen der Kontrollkommission der
Österreichischen Hochschülerschaft und der beteiligten
HochschülerInnenschaften und dem Ergebnis der Anhörung der
beteiligten Parteien**

adaptierter

VORSCHLAG EINES ÜBERTRAGUNGSPLANES

zwischen der

„Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck“

und der

„Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft
an der Medizinischen Universität Innsbruck“

gemäß § 58a Hochschülerschaftsgesetz

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
II.	Grundlagen der Erstellung des Übertragungsplanes	2
1)	Rechtsgrundlage	2
2)	Unterlagen	2
3)	Grundsätze der Berechnung des Anteils der Studierenden an der Medizin	5
3.1.)	Die Ermittlung des Anteils der Studierenden der Medizin	5
3.2.)	Die Ermittlung der Anzahl der Studierenden der Studienjahre 1999 bis 2004 insgesamt und der Medizinischen Fakultät bzw. Universität	9
4)	Grundsätze der Vermögensaufteilung zum 30.06.2004 und Erfassung desselben	11
4.1.)	Adaptierung des im Jahresabschluss zum 30.06.2004 ausgewiesenen Reinvermögens	12
5)	Ermittlung des von der HochschülerInnenschaft der Medizinuniversität übernommenen Sachanlagevermögens	14
6)	Anteile an der STUDIA Studentenförderungs Gesellschaft m.b.H.	14
III.	Vorschlag eines Übertragungsplanes gemäß § 58a HSG	17

I. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Schreiben vom 8. Juni 2005 wurde ich, Dkfm. Dr. Rolf Kapferer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, mit Berufssitz Salurner Straße 1, 6020 Innsbruck, von der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerschaft zum Sachverständigen in der Angelegenheit „Übertragungsvertrag zwischen der HochschülerInnenschaft der Universität Innsbruck und der HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Innsbruck“ gemäß § 58a Abs. 7 Hochschülerschaftsgesetz (HSG) bestellt.

Ich habe am 29.09.2005 einen Vorschlag eines Übertragungsplanes an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst übermittelt.

Mit Schreiben vom 16.12.2005 wurden mir die Einwendungen der beteiligten HochschülerInnenschaften sowie der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerschaft übermittelt. Diese führen zufolge der nachgewiesenen Übernahme geringwertiger Wirtschaftsgüter, durch die HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität zu einer Anpassung des Teilungsplanes.

Weiters wendet sich die HochschülerInnenschaft der Universität Innsbruck gegen die Einräumung von Minderheitsrechten im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Studia Studentenförderungs GmbH. Desgleichen führt die Kontrollkommission der Österreichischen HochschülerInnenschaft aus, dass bezüglich von Minderheitsrechten aus dem Gesetz selbst nichts abzuleiten ist. Auch auf diesen Einwand musste im folgenden eingegangen werden und der Übertragungsplan entsprechend geändert werden. Auf die übrigen Einwendungen der beteiligten HochschülerInnenschaft, die zu keiner Änderung des Übertragungsplanes geführt haben, wird unter Punkt II eingegangen.

Am 24.3.2006 fand eine Erörterung des auf Grund der Stellungnahmen adaptierten Vorschlages vom 28.2.2006 statt, anlässlich der von den beteiligten Hochschülerschaften einerseits neue Urkunden (Darlehensvertrag) und zusätzliche Sachverhalte im Hinblick auf interne Verrechnungen präsentiert wurden.

Der Vertreter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur verwies auf die vom Ministerium zu führende Gesamtevidenz der Studierenden (vgl. § 5 Bildungsdokumentationsgesetz BGBl. I 12/2002 i.V. mit § 8 Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004, BGBl. II Nr. 288/2004 bzw. als Vorgängerbestimmung § 33 Universitäts-Studiengesetz BGBl. I 131/1998) als maßgebliche gesetzliche Grundlage für die Zählung der Studierenden. Außerdem seien nur ordentliche Hörer zu zählen, da für Studierende der Medizin nur ein ordentliches Universitätsstudium möglich sei. Der vorliegende Übertragungsplan wurde auf Grund dieser Stellungnahmen adaptiert.

II. GRUNDLAGEN DER ERSTELLUNG DES ÜBERTRAGUNGS-PLANES

1) Rechtsgrundlage:

Gemäß § 58a HSG ist

das Vermögen der HochschülerInnenschaft der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck entsprechend dem Anteil des Durchschnittswertes der Anzahl der Studierenden der Medizin in den Studienjahren 1999 bis 2004 an die HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universitäten Wien, Graz, Innsbruck zu übertragen.

Stichtag für die Festlegung des Vermögens ist der 30. Juni 2004. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG), BGBl. Nr. 680/1996 in der derzeit geltenden Fassung, insbesondere die Bestimmungen in den §§ 15 und 16 SpaltG sind sinngemäß anzuwenden.

Die Zählung der Studierenden erfolgte auf Basis der vom BMBWK zu erstellenden Gesamtevidenz der Studierenden (Vgl. § 5 Bildungsdokumentationsgesetz BGBl. I 12/2002 i.V. mit § 8 Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004, BGBl. II Nr. 288/2004 bzw als Vorgängerbestimmung § 33 Universitäts-Studiengesetz BGBl. I 131/1998).

2) Unterlagen:

Von der HochschülerInnenschaft der Universität Innsbruck bzw. der HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Innsbruck wurden uns nachfolgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Jahresabschluss der HochschülerInnenschaft an der Universität Innsbruck für das Geschäftsjahr 1.7.2003 bis 30.06.2004
- Jahresabschluss der HochschülerInnenschaft an der Universität Innsbruck für das Geschäftsjahr 1.7.2002 bis 30.06.2003
- Prüfungsbericht der Österreichischen Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck für das Geschäftsjahr 1.7.2001 bis 30.06.2002
- Jahresabschluss der Hochschülerschaft der medizinischen Universität Innsbruck für das Rumpfwirtschaftsjahr 1.1.2004 bis 30.06.2004 (fälschlicherweise als Geschäftsjahr 1.7.2003 bis 30.06.2004 bezeichnet)
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2004 der STUDIA Studentenförderungs Gesellschaft m.b.H.
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2003 der STUDIA Studentenförderungs Gesellschaft m.b.H.

- Jahresabschluss der STUDIA Studentenförderungs Gesellschaft m.b.H. für das Geschäftsjahr 1.7.2001 bis 30.06.2002
- Gesellschaftsvertrag der STUDIA Studentenförderungs Gesellschaft m.b.H. in der Fassung vom 11.11.2004

In Besprechungen mit den Vertretern der HochschülerInnenschaft der Universität Innsbruck bzw. der HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Innsbruck vom 21. bzw. 26. Juli 2005, vom 12. August 2005 und vom 16. September 2005, wurden uns die erbetenen Auskünfte erteilt.

Weitere Sachverhalte wurden in den übermittelten Stellungnahmen und in der Erörterung des Vorschlages eines Übertragungsplanes am 24.3.2006 präsentiert.

Die von den jeweiligen Universitäten an das BMBWK gemeldete Anzahl der Studierenden an der Leopold Franzens-Universität (LFU) bzw. der medizinischen Fakultät (MED) für die Winter- bzw. Sommersemester der Jahre 1998 bis Sommersemester 2005 gemäß Gesamtevidenz der Studierenden wurde mir anlässlich der Anhörung vom Vertreter des BMBWK zur Verfügung gestellt.

Aus der Gesamtevidenz der Studierenden ergeben sich folgende Daten:

Leopold Franzens Universität Innsbruck (LFU)

Inskribierte ordentliche Studierende der LFU ohne Studierende, die nur an der medizinischen Fakultät ein Studium betreiben/ ab 2004S inskr. Studierende der LFU zum Erhebungsstichtag

Medizinische Universität Innsbruck (MED)

Inskribierte ordentliche Studierende der LFU die an der medizinischen Fakultät studieren (inklusive Stud., die noch zusätzlich ein anderes Studium an der LFU betreiben)/ ab 2004S inskribierte ordentliche Studierende der Medizinischen Universität Innsbruck

Semester	Jahr	LFU	MED
WS	1999	24.153	3.755
SS	2000	22.921	3.493
WS	2000	24.073	3.763
SS	2001	22.192	3.659
WS	2001	19.205	3.672
SS	2002	18.043	3.459
WS	2002	19.243	3.776
SS	2003	18.297	3.571
WS	2003	19.731	3.798
SS	2004	18.187	3.427
WS	2004	19.281	3.601
SS	2005	18.334	3.409

Die Zahl der Doppelinskribenten wurde mir von der Abteilung für Datenanalyse der Universität Innsbruck wie folgt bekannt gegeben:

Studierende der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck,
die an der medizinischen Fakultät und gleichzeitig an
einer anderen Fakultät der Universität Innsbruck studieren

Semester	Anzahl
1999W	474
2000S	421
2000W	497
2001S	438
2001W	556
2002S	484
2002W	553
2003S	453
2003W	598
2004S	347
2004W	354
2005S	318

*ab dem Sommersemester 2004:

Studierende, die gleichzeitig an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren

3) Grundsätze der Berechnung des Anteils der Anzahl der Studierenden an der Medizin

3.1.) Die Ermittlung des Anteils der Studierenden der Medizin

In den Vorschlägen für einen Übertragungsplan vom 29.09.2005 und 28.2.2006 wurde für die Berechnung der Anzahl der Studierenden an den jeweiligen Fakultäten bzw. Universitäten nicht das Kriterium der Inskription zu einem bestimmten Stichtag, sondern die Anzahl sämtlicher (ordentlicher und außerordentlicher) Studierenden im jeweiligen Sommer- bzw. Wintersemester herangezogen. Diese Vorgangsweise wird im Hinblick auf das Ergebnis der Anhörung, in welcher der Vertreter des BMBWK auf die gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Ministerium zu führende Gesamtevidenz der Studierenden als maßgebliche Grundlage verwies, nicht mehr aufrecht erhalten, und diese Evidenz umfassend die ordentlichen Hörer als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Die jeweiligen Studentenvertreter stimmten in der Besprechung vom 12. August 2005 ebenfalls meinem Vorschlag zu, dass Studenten, die sowohl an nichtmedizinische Fakultäten der Stammuniversität der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (im folgenden LFU) wie auch an der medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck bzw. der Medizinischen Universität Innsbruck inskribiert waren, doppelt gezählt werden. Sonstige Doppelinskribenten werden in die Berechnung nur einmal einbezogen.

Zur Frage der vorgenommenen Ermittlung der Anzahl der Studierenden für den Anteilsschüssel gem. § 58a HSG führt die Österreichische HochschülerInnenschaft der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in Ihrer Stellungnahme vom 30.11.2005 folgendes aus:

„Das HSG führt in § 58a zu diesem Punkt aus, dass das Vermögen entsprechend dem Anteil des Durchschnittswertes der Anzahl der Studierenden der Medizin zu übertragen ist.

Es stellt sich die Frage, wie in diesem Zusammenhang mit DoppelinskribentInnen zu verfahren ist. Bei den vom Sachverständigen zugrunde gelegten Zahlen der Studierenden werden DoppelinskribentInnen nur dort berücksichtigt, wo sie sowohl an der medizinischen Universität als auch an der Stammuniversität inskribiert waren. Studierende, die an der Stammuniversität in zwei oder mehreren Studienrichtungen bzw. Fakultäten gleichzeitig inskribiert waren, wurden dagegen nur einmal erfasst.

Die Mittel der Österreichischen HochschülerInnenschaft wurden und werden auf die Fakultäten und Studienrichtungen nach der Anzahl der Hörer verteilt, und damit werden DoppelinskribentInnen immer (unabhängig von der Art des Doppelstudiums) berücksichtigt. Dies ist sinnvoll und sachgerecht. Der jeweiligen Fakultäten und Studienrichtungen pro HörerIn entstehende Betreuungsaufwand ist gleich hoch, unabhängig davon, ob HörerInnen nur diese oder auch eine andere Studienrichtung belegen.

Eine sachgerechte Aufteilung müsste also auch jene Studierenden doppelt berücksichtigen, die an der Stammuniversität mehrere Studienrichtungen belegen.

Eine sachgerechte Aufteilung müsste also auch jene Studierenden doppelt berücksichtigen, die an der Stammuniversität mehrere Studienrichtungen belegen. Einer Berücksichtigung nur jener DoppelinskribentInnen, die auch Medizin belegen, ist nach Ansicht der Österreichischen HochschülerInnenschaft der Leopold Franzens Universität Innsbruck nicht gerechtfertigt. Die unterschiedliche Handhabung von DoppelinskribentInnen bei der Ermittlung des Aufteilungsschlüssels gem. § 58a HSG in Abhängigkeit von den belegten Studienrichtungen entbehrt einer sachlichen Grundlage.

Die Berücksichtigung aller DoppelinskribentInnen – unabhängig von den belegten Studienrichtungen – führt zu dem in unten anstehender Tabelle errechneten Durchschnittsprozentsatz von 12,1249%. Die Studierendenzahlen nach belegten Studien sind der Homepage der Abteilung für Datenanalyse der Universität Innsbruck entnommen (http://www2.uibk.ac.at/studienabeiltung/de/zahlen_und_fakten.html) und dort jederzeit einseh- und überprüfbar.

Die Studierendenzahlen der Medizinuniversität für die letzten 3 Semester sind der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck (<http://www.i-med.ac.at/lehre/statistiken/>) entnommen, und dort jederzeit einseh- und überprüfbar.

Semester	Jahr	Gesamt-UNI	Medizin	Anteil in %
WS	1999	37,08	3,946	10,6419
SS	2000	25,175	3,639	10,3454
WS	2000	37,109	3,991	10,7548
SS	2001	34,219	3,879	11,3358
WS	2001	31,077	3,969	12,7715
SS	2002	29,481	3,812	12,9304
WS	2002	31,783	4,193	13,1926
SS	2003	30,336	3,973	13,0967
WS	2003	32,694	4,215	12,8923
SS	2004	30,457	3,902	12,8115
WS	2004	32,618	4,079	12,5054
SS	2005	31,397	3,837	12,2209

Die Österreichischen HochschülerInnenschaft der Leopold Franzens Universität Innsbruck vertritt daher die Ansicht, dass dieser Prozentsatz auch der Aufteilung des Vermögens nach § 58a HSG zugrunde zu legen ist.“

Tatsächlich ist die maßgebliche Bestimmung des § 58 HSG unklar und von Lücken geprägt.

Die Bestimmung hat folgenden Inhalt:

„Die Vermögen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sind entsprechend dem Anteil des Durchschnittswertes der Anzahl der Studierenden der Medizin in den Studienjahren 1999 bis 2004 an die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften der Medizinischen Universitäten Wien, Graz, Innsbruck zu übertragen.“

Diese Gesetzesbestimmung ist in zweifacher Hinsicht lückenhaft. Zum einen trifft das Gesetz keine Aussage darüber, woran der Anteil der Studierenden der Medizin gemessen werden soll. Zum anderen trifft das Gesetz keine Aussage darüber, wie Doppelinskribenten zu berücksichtigen sind. Das Gesetz spricht vom „Durchschnittswert der Anzahl der Studierenden der Medizin“ und stellt damit auf die Personenzahl und nicht auf die Anzahl der belegten Studien ab.

Bei der fehlenden Definition der Grundgesamtheit, an welcher der Anteil der Studierenden der Medizin zu messen ist, handelt es sich um eine planwidrige Lücke im Gesetz, die es zu füllen gilt. Es liegt nahe die Grundgesamtheit wie folgt festzulegen:

„Die Vermögen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sind entsprechend dem Anteil des Durchschnittswertes der Anzahl der Studierenden der Medizin **im Verhältnis zu der an den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck in den Studienjahren 1999 bis 2004 insgesamt Anzahl der Studierenden** an die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften der Medizinischen Universitäten Wien, Graz, Innsbruck zu übertragen.“

Eine Ergänzung der Bestimmung in dem Sinne, dass bei der Anteilsberechnung auf die Zahl der von den Studierenden insgesamt belegten Studien abzustellen sei, verbietet sich aus folgendem Grunde: Auch die Studierenden der Medizin konnten seit dem WS 1998 zwischen der Studienrichtung der Allgemeinmedizin und der Zahnmedizin wählen oder auch beide Studien gleichzeitig inskribieren. Wollte der Gesetzgeber daher auf die Zahl der inskribierten Studien abstellen, hätte er im § 58 (1) HSG nicht von der Anzahl der Studierenden der Medizin sondern eben von der Anzahl der inskribierten Studien der Medizin gesprochen. Damit ist klargestellt, dass der Gesetzgeber die Vermögensaufteilung an der Anzahl der Studierenden orientieren wollte.

Damit ist allerdings nicht das Problem der Doppel- und Mehrfachinskribenten gelöst. Dies hat auch die Kontrollkommission in ihrer Stellungnahme zutreffend erkannt und eine Mehrfachzählung von StudentInnen grundsätzlich ausgeschlossen, womit das Problem der Zuordnung der Doppelinskribenten aber ungelöst bleibt. Es liegt hier jedenfalls für Zeiträume bis zum 31.12.2003 eine weitere Gesetzeslücke vor, die im Wege der Analogie zu schließen ist.

Es wäre jedenfalls unsachlich diese Bestimmung dahingehend auszulegen, dass ungeachtet von Mehrfachinskriptionen ausschließlich auf die Kopfzahl der Studierenden abzustellen sei, da in diesem Falle Mehrfachinskribenten, die auch zu den Studierenden der Medizin zählen, nur auf Seite der Medizin gezählt würden. Dies würde einer Wortinterpretation der (ergänzten) Gesetzesbestimmung für Zeiträume bis zum 31.12.2003 entsprechen. Für Zeiträume nach der Trennung der Universitäten sind dagegen solche Mehrfachinskribenten an beiden Universitäten zu zählen, da diese sowohl zur Anzahl der Studierenden an der Stammuniversität als auch der Medizinuniversität zählen, und damit zweifach zu erfassen sind. Die genannte Bestimmung kann daher nur dahingehend ausgelegt werden, dass Studierende, die sowohl an der medizinischen Fakultät als auch an einer anderen Fakultät der (ungeteilten) Universität inskribiert sind, gleich zu erfassen sind, wie jene die nach der Trennung der Universitäten sowohl an der Medizinischen Universität als auch an der Stammuniversität inskribiert waren. Diese Gesetzeslücke ist daher im Wege

der Einzelanalogie zu schliessen, womit für Zeiträume vor dem 31.12.2003 auf die Anzahl der Studierenden an der medizinischen Fakultät einerseits und andererseits auf die Anzahl der Studierenden an allen übrigen Fakultäten der LFU abzustellen ist. Damit ist für den gesamten Vergleichszeitraum 1999 bis 2005 eine gleichmäßige Berücksichtigung der Doppelstudenten gewährleistet. Ein Abstellen auf die belegten Studien, wie es die HochschülerInnenschaft der LFU fordert, ist dagegen im Gesetzestext nicht gedeckt.

Es ist schlüssig die Anzahl der Studierenden im Berechnungszeitraum WS 1999 bis WS 2003 nach denselben Grundsätzen zu berechnen, wie dies für den Zeitraum SS 2004 bis SS 2005 der Fall ist. Aus den angestellten Überlegungen verbietet sich auch eine Zurechnung der Doppelinskribenten zu nur 50% an die Medizinische Fakultät bzw. Stammuniversität, da diese nach dem 31.12.2003 jedenfalls als eine Person voll zu rechnen sind.

Der Einwand der HochschülerInnenschaft der LFU zur Berechnung des Anteiles der Studierenden der Medizin ist daher nicht berechtigt.

3.2.) Die Ermittlung der Anzahl der Studierenden der Studienjahre 1999 bis 2004 insgesamt und der Medizinischen Fakultät bzw. Universität

Gemäß § 58a HSG ist das Vermögen der HochschülerInnenschaft der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck entsprechend dem Anteil des Durchschnittswertes der Anzahl der Studierenden der Medizin in den **Studienjahren 1999 bis 2004** an die HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Innsbruck zu übertragen.

Gemäß UG 2002 beginnt das Studienjahr mit dem 1. Oktober und endet mit dem darauffolgenden 30. 9. Der gemäß § 58a HSG gesetzlich vorgeschriebene Beobachtungszeitraum 1999 bis 2004 für die Ermittlung der Studentenzahlen beginnt somit am 1.10. 1999 und endet somit mit dem Sommersemester (SS) 2005, somit am 30.09.2005.

Der gesetzlich vorgeschriebene Stichtag für die Festlegung des zwischen den jeweiligen HochschülerInnenschaften zu verteilenden Vermögens ist gemäß § 58a HSG der 30.06.2004. Die tatsächliche Trennung der Hochschülerschaften erfolgte am 31.12.2003.

Damit liegt das Ende des Beobachtungszeitraumes für die Ermittlung des Durchschnittswertes der Anzahl der Studierenden (WS 1999/2000 bis SS 2005) nach dem Stichtag, zu welchem das zu verteilende Vermögen zu ermitteln ist (30.6.2004). Es besteht auch kein Zusammenhang zwischen

dem zu verteilenden Vermögen und der Anzahl der Studierenden nach dem Teilungsstichtag 30.06.2004.

Angesichts der eindeutigen gesetzlichen Anordnung ist für die Ermittlung des Durchschnittswertes der Anzahl der Studierenden somit der Beobachtungszeitraum der Studienjahre WS 1999/2000 bis SS 2005 maßgebend.

Die Berechnung des Durchschnittswertes der Anzahl der Studierenden für den Zeitraum WS 1999/2000 bis SS 2005 an der Leopold-Franzens-Universität und der Studierenden der Medizin stellt sich wie folgt dar:

Durchschnitt nach Studierenden

Semester	Jahr	LFU	MED	Gesamt
WS	1999	24.153	3.755	27.908
SS	2000	22.921	3.493	26.414
WS	2000	24.073	3.763	27.836
SS	2001	22.192	3.659	25.851
WS	2001	19.205	3.672	22.877
SS	2002	18.043	3.459	21.502
WS	2002	19.243	3.776	23.019
SS	2003	18.297	3.571	21.868
WS	2003	19.731	3.798	23.529
SS	2004	18.187	3.427	21.614
WS	2004	19.281	3.601	22.882
SS	2005	18.334	3.409	21.743
Berechnung				
Durchschnittswert:				
Anzahl Studierende gesamt		243.660	43.383	287.043
Anzahl der Semester 1999-2005		12	12	12
Durchschnittliche Hörerzahlen / Semester		20.305	3.615	23.920
%-Anteil		84,8862%	15,1138%	100,0000%

4) Grundsätze der Vermögensaufteilung zum 30.06.2004 und Erfassung desselben

Gemäß § 58a HSG ist das Vermögen der Österreichischen HochschülerInnenschaft der Universität Innsbruck per 30. Juni 2004 zu trennen.

Gemäß § 58a HSG ist es Aufgabe des Sachverständigen, das Vermögen der HochschülerInnenschaft der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck per 30. Juni 2004 auf Basis des Anteiles der durchschnittlichen Zahl der Studierenden der Medizin zu teilen.

Grundlage für die Feststellung des Vermögens bildet daher der Jahresabschluss der HochschülerInnenschaft der Universität Innsbruck zum 30. Juni 2004. Der Jahresabschluss per 30. Juni 2004 weist ein Reinvermögen in Höhe von EUR 507.804,50 aus.

Prüfungshandlungen hinsichtlich der Werthaltigkeit des aktivischen bzw. passivischen Vermögens zum 30.06.2004 wurden vom Sachverständigen dahingehend durchgeführt, ob die per 30.06.2004 ausgewiesenen Forderungen eingegangen sind, die ausgewiesenen Verbindlichkeiten bezahlt wurden und die ausgewiesenen Rückstellungen richtig bewertet sind.

Zur Überprüfung der Werthaltigkeit bzw. der Vollständigkeit der Vermögenswerte wurde von mir Auszüge aus der laufenden Buchhaltung der HochschülerInnenschaft der Universität Innsbruck bzw. eine Stellungnahme des Erstellers des Jahresabschlusses zum 30.06.2004, Herrn Franz Stanger, angefordert.

Die HochschülerInnenschaft der Universität Innsbruck stellte Ansprüche zufolge der Überziehung des Budgets der medizinischen Fakultätsvertretung vor dem 30.6.2004. In Höhe der nachgewiesenen Budgetüberschreitungen sollte eine Forderung an die HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität angesetzt werden.

Die Überlegungen der HöchschülerInnenschaft der Universität Innsbruck bezüglich der Einbeziehung der Budgetüberschreitungen der Medizinischen Fakultät in die Teilungsmasse und Abdeckung derselben durch die Medizinuniversität können so nicht akzeptiert werden, da sie mit der Gesetzlage in keiner Weise im Einklang stehen, die von einer Aufteilung des zum 30.06.2004 vorhandenen Vermögens ausgeht.

Gleiches gilt für die Überlegungen der HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität bezüglich der Aufteilung der Anteile an der Studia GmbH. Diese sind entsprechend der Gesetzlage auf Basis des Anteils des Durchschnittswertes der Anzahl der Studierenden der Medizin in den Studienjahren 1999 bis 2004 aufzuteilen. Für Überlegungen welche Studierenden zum Wert dieser Anteile besonders beigetragen haben, besteht bei dieser Gesetzlage kein Anlass.

4.1.) Adaptierung des im Jahresabschluss zum 30.06.2004 ausgewiesenen Reinvermögens

Die Vertreter beider HochschülerInnenschaften haben sich darauf geeinigt, dass die Buchwerte des noch nicht voll abgeschriebenen Anlagevermögens (dieses im Wesentlichen bestehend aus Büroeinrichtung und EDV-Ausstattung) den Verkehrswerten entsprechen. Diese Festlegung der Verkehrswerte ist für den Sachverständigen nachvollziehbar, da ein Großteil des ausgewiesenen Anlagevermögens aus EDV-Ausstattung besteht, welche auf 4 Jahre abgeschrieben wurde.

Diese Festlegung erwies sich in der Folge aber als obsolet, da sich die Hochschülerschaften auf eine Realteilung des vorhandenen Sachanlagevermögens einigten und damit keine geldwerten Ansprüche aus der Aufteilung des Sachanlagevermögen resultieren.

Weiters wurden Forderungen mit einem Nennwert von EUR 1.996,00 als uneinbringlich abgewertet.

Die Abfertigungsrückstellungen wurden im Jahresabschluss zum 30.06.2004 auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 6% in Ansatz gebracht. Angesichts des aktuellen Zinsniveaus erscheint mir ein Rechnungszinssatz von 3% als angemessen, wobei zu beachten ist, dass der Berechnung nicht an die Inflation angepasste Bezüge zugrunde gelegt wurden.

Weiters war im Jahresabschluss zum 30.06.2004 keine Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube ausgewiesen. Diese beträgt EUR 6.263,48.

Die Zusammenstellung der Korrekturen des Reinvermögens zum 30.06.2004 der HochschülerInnenschaft an der Universität Innsbruck zeigt folgendes Bild:

Korrekturen Handelsbilanz HochschülerInnenschaft Innsbruck per 30.06.2004

Verminderung Wertansatz Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:

Jureka:	250,00	noch nicht bezahlt
		uneinbringliche Forderung
		Mediationskosten lt. Stellungnahme
sonstige:	750,00	Stanger
Reduktion Forderungen	<u>1.000,00</u>	

Verminderung Wertansatz sonstige Forderungen:

		keine Weiterverrechnung lt. Stellungnahme
ESF Paris Restforderung	<u>996,00</u>	Stanger

Erhöhung Wertansatz Abfertigungsrückstellung:

		wegen Zinssatzänderung (von 6% auf 3%)
Abfertigungsrückstellung	<u>3.547,33</u>	

Erhöhung Wertansatz sonstige Rückstellungen:

		bisher noch nicht in die Bilanz aufgenommen
Ansatz Urlaubsrückstellung	<u>6.263,48</u>	

Reinvermögen lt. Jahresabschluss zum 30.06.2004	507.804,50
Erhöhung Reinvermögen per 30.06.2004	0,00
Reduktion Reinvermögen per 30.06.2004	<u>11.806,81</u>
Adaptiertes Reinvermögen zum 30.06.2004:	<u>495.997,69</u>

Das berichtigte Reinvermögen der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Universität Innsbruck beträgt zum 30. Juni 2004 somit EUR 495.997,69

5) Ermittlung des von der HochschülerInnenschaft der Medizinuniversität übernommenen Sachanlagevermögens

Im ersten Vorschlag wurde aufgrund der erhaltenen Informationen ein Wert des übernommenen Sachanlagevermögens von EUR 618,55 ermittelt. In Ihrer Stellungnahme vom 30.11.2005 führt die HochschülerInnenschaft an der Universität Innsbruck weitere geringwertige Wirtschaftsgüter im Wert von EUR 217,49 an, die von der HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität übernommen wurden. Anlässlich der Erörterung stellten die Vertreter beider beteiligten HochschülerInnenschaften fest, dass das Anlagevermögen entsprechend dem Aufteilungsschlüssel realgeteilt wurde, sodass weitere Überlegungen bezüglich des Wertes des übernommenen Sachanlagevermögens entfallen können.

6) Anteile an der STUDIA Studentenförderungs Gesellschaft m.b.H.

Im oben ausgewiesenen Reinvermögen sind Anteile an der STUDIA Studentenförderungs Gesellschaft m.b.H. mit einem Buchwert in Höhe von EUR 7.267,28 enthalten. Die HochschülerInnenschaft der Universität Innsbruck ist zu 100% an der STUDIA Studentenförderungs Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Innsbruck beteiligt.

Auf Basis des gemäß § 58a HSG ermittelten Durchschnittswertes der Anzahl der Studierenden wird die HochschülerInnenschaft der Universität Innsbruck einen Minderheitsanteil an der STUDIA Studentenförderungs Gesellschaft m.b.H. an die HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität abtreten.

Ich habe in meinem Vorschlag eines Übertragungsplanes vom 29.9.2005 die Ansicht vertreten, dass der Wert eines gemäß § 58a HSG ermittelten Minderheitsanteils an der STUDIA Studentenförderungs Gesellschaft m.b.H. nicht dem anteiligen Wert des gesamten Gesellschaftskapitals entspricht. Würde daher der HochschülerInnenschaft der medizinischen Universität Innsbruck eine Barabfindung in Höhe von z.B. 14,6686% vom gesamten Wert aller Stammanteile gewährt werden, läge diese höher als der Verkehrswert eines Stammanteiles von 14,6686%.

Vor diesem Hintergrund vertrat ich die Ansicht, dass zur Wahrung des Wertes der Minderheitsanteile über die gesetzlichen Minderheitenrechte hinausgehende Rechte der HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Innsbruck zuerkannt werden sollten. Diese Ansicht wird aus folgenden Gründen nicht aufrecht erhalten.

Das am 27.02.2006 vom Fachsenat für Betriebswirtschaft und Organisation an der Kammer der Wirtschaftstreuhänder beschlossene Fachgutachten zur Unternehmensbewertung führt in diesem Zusammenhang folgendes aus:

Der objektivierte Wert eines Unternehmeranteils ergibt sich in der Regel aus der Multiplikation des objektivierten Gesamtwerts des Unternehmens mit dem jeweiligen Beteiligungsprozentsatz (indirekte Methode). Die Berücksichtigung von Minderheitsab- oder -zuschlägen ist unzulässig. Einer unterschiedlichen Ausstattung von Unternehmeranteilen mit Vermögensrechten (z.B. Vorzugsaktien) ist allerdings bei der Bewertung Rechnung zu tragen.

Damit ist für weitere über die gesetzliche Regelung hinausgehende Minderheitsrechte kein Platz, weshalb diese aus dem Vorschlag eines Übertragungsplanes gestrichen wurden.

Auch die HochschülerInnenschaft der Universität Innsbruck steht den vorgeschlagenen über den gesetzlichen Minderheitenschutz hinausgehenden Minderheitenrechten für die HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität ablehnend gegenüber.

Der Parteienvertreter der HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Innsbruck fordert dagegen über die gesetzlichen Minderheitenrechte hinausgehende Mitbestimmungsrechte.

Der Vertreter der HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Innsbruck forderte folgende Minderheitenrechte:

- Zustimmung des Minderheitsgesellschafters bei sämtlichen Beschlussfassungen im Zusammenhang mit handels- bzw. gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, die eine Verwässerung der Anteile des Minderheitsgesellschafters an der STUDIA Studentenförderungs Gesellschaft m.b.H. bewirken.
- Entsendungsrecht der HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Innsbruck für ein Aufsichtsratsmitglied. Für Zwecke der Information sämtlicher Gesellschafter sowie der Mitwirkung an der Meinungsbildung des Aufsichtsrates soll der HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Innsbruck ein Entsendungsrecht für ein Aufsichtsratsmitglied zustehen.
- Zustimmung des Minderheitsgesellschafters bei der Bestellung des Geschäftsführers, der Liquidatoren und Einzelprokuristen.
- Zustimmung des Minderheitsgesellschafters für eine wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit. Diese Zustimmung fällt laut

Gesellschaftsvertrag in der aktuellen Fassung in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats.

Aufgrund der Gesetzlage ist für solche Bestimmungen zum Schutze des Minderheitsgesellschafters kein Raum.

Der auch in der Stellungnahme der HochschülerInnenschaft der Universität Innsbruck ebenso in der Anhörung vom 24.3.2006 wiederholte Vorschlag eines Entsendungsrechts der HochschülerInnenschaft für einen Aufsichtsrat wird von den beteiligten Parteien im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.

Das im § 58a (6) HSG vorgesehene Vorkaufsrecht ist in den Teilungsplan aufzunehmen. Der Sachverständige schlägt weiters vor, die gesetzliche Behaltefrist von „höchstens“ einem Jahr voll auszuschöpfen.

III. Vorschlag eines Übertragungsplanes gemäß § 58a HSG

Als von der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß § 58a Abs. 7 HSG bestellter Gutachter wird nachfolgender Übertragungsplan unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Spaltungsgesetzes in der aktuellen Fassung vorgeschlagen:

1. Name und Sitz der übertragenden Körperschaft der an der Spaltung beteiligten Körperschaften (vgl. § 2 Abs 1 Z 1 SpaltG)
 - 1.1. Übertragende Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die HochschülerInnenschaft an der Universität Innsbruck mit Sitz in 6020 Innsbruck.
 - 1.2. Übernehmende Körperschaft öffentlichen Rechts ist die HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck mit Sitz in 6020 Innsbruck.
2. Erklärung über die Übertragung der Vermögensteile der übertragenden Körperschaft öffentlichen Rechts (vgl. § 2 Abs. 1 Z 2 SpaltG)
 - 2.1. Das der Abspaltung unterworfene Vermögen der HochschülerInnenschaft an der Universität Innsbruck wird mit Ausnahme des immateriellen und materiellen Anlagevermögens und der Anteile an der STUDIA Studentenförderungsgesellschaft m.b.H. nicht anteilmäßig im Sinne des § 58a Abs. 1 HSG sondern durch Barabfindung bzw. Übernahme von Anlagevermögen an die HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Innsbruck übertragen.
 - 2.2. Der gemäß § 58a Abs 1 HSG ermittelte Anteil der HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck am Vermögen der HochschülerInnenschaft an der Universität Innsbruck beträgt **15,1138 %**.
3. Maßgeblicher Stichtag für die Verteilung des Vermögens ist der 30. Juni 2004 (vgl. § 2 Abs. 1 Z 7 SpaltG)
4. Genaue Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile, die an die übernehmende Körperschaft öffentlichen Rechts übertragen werden (vgl. § 2 Abs. 1 Z 10 SpaltG)

- 4.1. Es werden mit Ausnahme der Anteile an der STUDIA Studentenförderungsgesellschaft m.b.H und dem übernommenen materiellen und immateriellen Anlagevermögen, welches der Fachschaft für Medizin diente, keine Vermögensteile des der Abspaltung unterworfenen Vermögens der HochschülerInnenschaft an der Universität Innsbruck zum 30.06.2004 an die HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität abgespalten und übertragen.
- 4.2. Die beiden Vertragsparteien haben zu den Vermögensteilen gemäß § 58a Abs. 6 HSG nachfolgende Verteilungsregelung bereits umgesetzt:

4.2.1. Personal / Personalrückstellungen:

Die HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Innsbruck verzichtet ausdrücklich auf die Weiterbeschäftigung von Angestellten der HochschülerInnenschaft an der Universität Innsbruck. Die HochschülerInnenschaft an der Universität Innsbruck ist weiterhin Arbeitgeber der Angestellten per 30.06.2004.

Die vom Gutachter in der Vermögensaufstellung zum 30.06.2004 berichtigten Wertansätze für erworbene Abfertigungsansprüche und noch nicht verbrauchte Urlaube werden von den beiden Vertragsparteien entsprechend dem allgemeinen Verteilungsschlüssel nach § 58a Abs. 1 HSG getragen. Der allgemeine Verteilungsschlüssel beträgt 15,1138%.

4.2.2. Anlagevermögen:

Die räumliche Trennung der beiden HochschülerInnenschaften wurde bereits im ersten Halbjahr 2004 durchgeführt und das vorhandene materielle und immaterielle Anlagevermögen wertadäquat aufgeteilt.

4.2.3. Umlaufvermögen:

Das Umlaufvermögen laut Vermögensaufstellung zum 30.06.2004 wird ausschließlich der HochschülerInnenschaft der Universität Innsbruck zugerechnet bzw. ist der HochschülerInnenschaft der Universität Innsbruck bereits zugeflossen.

Der gemäß § 58a HSG ermittelte Anteil der HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Innsbruck am Umlaufvermögen der spaltenden Körperschaft zum 30.06.2004 wird auf Basis des allgemeinen Verteilungsschlüssels in Höhe von 15,1138 % in bar abgefunden.

4.2.4. Sonstige Rückstellungen:

Die in der Vermögensaufstellung per 30.06.2004 rückgestellten Rechts- und Beratungsaufwendungen wurden von der HochschülerInnenschaft der Universität Innsbruck getragen.

Der gemäß § 58a HSG ermittelte Anteil der HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Innsbruck an den sonstigen Rückstellungen der spaltenden Körperschaft zum 30.06.2004 in Höhe von 15,1138% wird mit der Barabfindung gegenverrechnet.

4.2.5. Sonstige Verbindlichkeiten:

Die in der Vermögensaufstellung per 30.06.2004 ausgewiesenen Verbindlichkeiten wurden von der HochschülerInnenschaft der Universität Innsbruck beglichen.

Der gemäß § 58a HSG ermittelte Anteil der HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Innsbruck an den sonstigen Verbindlichkeiten der spaltenden Körperschaft zum 30.06.2004 in Höhe von 15,1138 % wird mit der Barabfindung gegenverrechnet.

4.2.6. Gemeinsame Nutzung von Einrichtungen:

Die räumliche Trennung der beiden HochschülerInnenschaften wurde bereits im ersten Halbjahr 2004 vollzogen. Es werden seitdem keine Einrichtungen gemeinsam genutzt.

4.2.7. Anteile an den Wirtschaftsbetrieben:

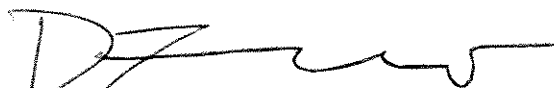
Das Stammkapital an der Studia GmbH ist nach dem errechneten Prozentsatz aufzuteilen. Es gilt sowohl für die von der HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck übernommenen Stammanteile als auch für die HochschülerInnenschaft an der Leopold Franzens Universität gehaltenen Stammanteile eine Behaltefrist von einem Jahr. Die HochschülerInnenschaften haben sich ein wechselseitiges Vorkaufsrecht einzuräumen.

5. Bei einer nicht verhältnismäßigen Spaltung und einer rechtsformübergreifenden Spaltung sind die Bedingungen der von einer beteiligten Gesellschaft angebotenen Barabfindung anzuführen (vgl. § 2 Abs 1 Z 13)
- 5.1. Der gemäß § 58a HSG auf die HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Innsbruck entfallenden Anteil am Vermögen zum 30.06.2004 der HochschülerInnenschaft an der Universität Innsbruck in Höhe von 15,1138 % wird einerseits durch Übernahme von Anlagevermögen andererseits durch Abtretung von Gesellschaftsanteilen an der STUDIA Studentenförderungs Gesellschaft m.b.H. und der Rest in bar abgegolten, wobei gemäß den Ergebnissen anlässlich der Anhörung, eine interne Verrechnung zwischen den beteiligten HochschülerInnenschaften in Höhe von EUR 935,97 zu Gunsten der HochschülerInnenschaft an der Leopold Franzens Universität zu berücksichtigen ist.
- 5.2. Unter Berücksichtigung des nach § 58a HSG ermittelten Anteiles der HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Innsbruck am Vermögen der HochschülerInnenschaft an der Universität Innsbruck ergibt sich damit nachfolgende Barabfindung.
- 5.3. Vermögensstand HochschülerInnenschaft Uni Innsbruck per 30.06.2004 adaptiert:

	<u>EUR</u>
adaptiertes Reinvermögen per 30.06.2004 gemäß Punkt II Ziff 6	495.997,69
Abzüglich Buchwert des realgeteilten und immateriellen Anlagevermögens	-25.555,71
abzüglich Buchwert Beteiligung Studia	<u>-7.267,28</u>
Zu verteilendes Vermögen per 30.06.2004	<u>463.174,70</u>
davon Anteil ÖH Medizin auf Basis Hörerzahlen WS 99 bis SS 05 15,1138%	70.003,30
Abzüglich interne Verrechnung	-935,97
Barabfindung HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität	<u>69.067,33</u>

Der Barabfindungsbetrag in Höhe von EUR 69.067,33 ist binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kunst zur Zahlung an die HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Innsbruck fällig.

Innsbruck, am 18. Mai 2006



Dkfm: Dr. Rolf Kapferer
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater